

## 6.2. Zusammenwirken mit den Gerichten

Der Leiter der Abteilung XIV hat mit den Direktoren und Vorsitzenden der Gerichte in Vorbereitung der gerichtlichen Hauptverhandlungen wesentliche Festlegungen bei der Einhaltung von Sicherheit und Ordnung während der Prozeßdurchführung zu treffen.

Der Vorsitzende des Gerichtes hat das Recht, den Angehörigen des Referates Transport Weisungen zu erteilen, die die Vorführung des Inhaftierten betreffen, sofern sie nicht im Widerspruch zu dienstlichen Bestimmungen und Befehlen des MfS stehen.

## 6.3. Zusammenwirken mit den Untersuchungshaftanstalten und StVE des MfI

Der Leiter der Abteilung XIV hat zur Realisierung des politisch-operativen Untersuchungshaftvollzuges kameradschaftlich mit den Leitern der Untersuchungshaftanstalten und StVE des MfI im Territorium zusammenzuwirken.

Das Zusammenwirken hat auf der Grundlage der Weisungen und Befehle des MfS und unter Beachtung der Ordnungen und Instruktionen des MfI zu erfolgen.

Der Leiter der Abteilung XIV der BVfS hat dabei die Einhaltung von Konspiration und Geheimhaltung zu gewährleisten.